

**Antrag auf Erteilung einer Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung
für Grenzgänger aus Österreich**

überwiegend eine Tätigkeit in Österreich , in Drittstaaten oder in Deutschland außerhalb der Grenzzone ausgeübt wird	
Finanzamt und Steuernummer in Österreich	
Die Grenzgängerbestätigung des Finanzamts in Österreich ist beizufügen	
Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber	
Name	
Steuernummer	
Anschrift	
Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe	
Datum	Unterschrift

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Antrag auf Erteilung einer Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung für Grenzgänger aus Österreich

Hinweise zu den Antragsvoraussetzungen der Grenzgängerregelung nach dem DBA Österreich

Die **Grenzgängerregelung** nach **Art. 15 Abs. 6 DBA Österreich** gilt nur für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Österreich, die nach Deutschland kommen, um hier zu arbeiten. **Hauptwohnsitz** (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und **Arbeitsort** müssen dabei in einem **Grenzstreifen** von **je 30 km** beiderseits der Grenze liegen. Des Weiteren ist für die Anwendung der Grenzgängerregelung erforderlich, dass der Arbeitnehmer im Grundsatz täglich zu seinem Wohnsitz in Österreich zurückkehrt.

Kehrt der Arbeitnehmer nicht täglich an seinen Wohnort in Österreich zurück oder ist er ausnahmsweise an Arbeitsorten außerhalb der Grenzzone beschäftigt, so geht die Grenzgängereigenschaft nicht verloren,

- a) wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres in der Grenzzone beschäftigt ist und in dieser Zeit **höchstens an 45 Arbeitstagen** nicht zum Wohnsitz zurückkehrt oder außerhalb der Grenzzone für seinen Arbeitgeber tätig ist, oder
- b) falls der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres in der Grenzzone beschäftigt ist, wenn die **Tage der Nichtrückkehr oder der Tätigkeit außerhalb der Grenzzone 20 % der tatsächlichen Werk- bzw. Arbeitstage** im Rahmen des Arbeitsverhältnisses (der Arbeitsverhältnisse) nicht übersteigen, **jedoch in keinem Fall mehr als 45 Tage** betragen.

Ist der Arbeitnehmer in Österreich ansässig und wird er **in Österreich** (auch bei Home-Office-Tagen), **in Deutschland außerhalb der Grenzzone** oder in sog. **Drittstaaten** tätig, sind diese Tage als Tage der Nichtrückkehr zu werten, wenn sich der Arbeitnehmer dort an einem Arbeitstag überwiegend (d. h. mehr als die Hälfte der täglichen Arbeitszeit) aufhält.

Krankheits- oder Urlaubstage sowie Elternkarenz bzw. Elternzeit zählen nicht als Tage der Nichtrückkehr.

Bei einem Berufskraftfahrer liegt eine schädliche Tätigkeit außerhalb der Grenzzone nur vor, wenn dieser sich während seiner Tagestour überwiegend außerhalb der Grenzzone des Tätigkeitsstaates (Deutschland) aufhält.

Die **Grenzgängerregelung** gilt auch für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst i. S. d. Art. 19 Abs. 3 DBA Österreich, wenn die Arbeiten im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit der Körperschaft des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Antrag auf Erteilung einer Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung für Grenzgänger aus Österreich

Die **Grenzgängerregelung** dieses Antrags gilt **nicht** für folgende Fälle:

1. Geschäftsführer oder Vorstände i. S. d. Art. 16 Abs. 2 DBA Österreich
2. Vergütungen für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst i. S. d. Art. 19 Abs. 1 DBA Österreich (hoheitlicher Bereich)
3. Künstler und Sportler i. S. d. Art. 17 DBA Österreich

Der Antrag ist bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Betriebsstättenfinanzamt zu stellen. Er kann auch vom Arbeitgeber eingereicht werden. Freistellungsbescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt, danach ist ggf. ein neuer Antrag zu stellen.